

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Was unternimmt die Polizei gegen antisemitische Parolen auf propalästinensischen Demonstrationen?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 21.11.2024 - Drs. 19/5874, an die Staatskanzlei übersandt am 21.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 06.12.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit dem Überfall der islamistischen Hamas auf Israel am 07.10.2023 und dem sich anschließenden Krieg in Nahost kommt es laut Medienberichten wiederholt zu pro-palästinensischen Kundgebungen auf deutschen Straßen, bei denen offen antisemitische Parolen gerufen oder sogar Straftaten mit antisemitischem Bezug begangen werden. Zuletzt fand eine Demonstration dieser Art am 09.11.2024 in Hannover statt. Ein Redner soll dabei nach einem Bericht des Norddeutschen Rundfunks (NDR) die auf israelische Fußballfans am 07.11.2024 in Amsterdam begangenen Angriffe bejubelt haben¹. Ferner soll es dem Vernehmen nach zu zahlreichen weiteren antisemitischen Äußerungen auf dieser Demonstration gekommen sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung zeigt keinerlei Toleranz gegenüber antisemitischen Handlungen oder der Unterstützung des Hamas-Terrors. Die niedersächsische Polizei ist im höchsten Maße sensibilisiert und schreitet bei sämtlichen Versammlungen niedrigschwellig und konsequent gegen jede Form antisemitischer Straftaten, der Befürwortung kriegerischer Handlungen durch die Hamas sowie das Zeigen verbotener Symbole ein. Über die jeweils notwendigen Maßnahmen, die bis zur Auflösung einer Versammlung reichen können, wird dabei immer im konkreten Einzelfall im Einsatz vor Ort entschieden.

Die Sicherheitslage unterliegt einer ständigen Bewertung durch die Sicherheitsbehörden im Bund und in den Ländern. Es fließen spezifische Erkenntnisse auf örtlicher Ebene mit ein. Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen wird somit auf Basis bundesweit abgestimmter Gefährdungsbewertungen individuell betrachtet; es werden alle erforderlichen Maßnahmen unmittelbar umgesetzt.

- 1. Wie viele propalästinensische Demonstrationen, auf denen es zu antisemitischen Vorfällen gekommen ist, hat es seit dem 07.10.2023 in Niedersachsen gegeben (bitte die Gesamtzahl nach Orten aufschlüsseln und Art und Umfang der antisemitischen Vorfälle angeben)?**

In Niedersachsen fanden seit dem 07.10.2023 über 300 Versammlungen statt, die pro-palästinensisch eingeordnet werden. Dabei kam es bei 22 Versammlungen zu 27 Straftaten, die nach erster polizeilicher Einschätzung als antisemitisch eingestuft wurden. Hierbei handelt es sich um folgende Delikte:

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Video-antisemitischer-Rufe-bei-Anti-Israel-Demo-in-Hannover-Polizei-in-Kritik,hannover18730.html

- § 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen,
- §130 StGB - Volksverhetzung,
- §140 StGB - Belohnung und Billigung von Straftaten.

Lfd.-Nr. der Versammlung	Datum	Ort	Straftat
1	21.10.2023	Oldenburg	1 x § 130 StGB
2	28.10.2023	Cuxhaven	2 x § 130 StGB
3	03.11.2023	Leer	1 x § 130 StGB, 1 x § 86a StGB
4	03.11.2023	Hannover	1 x § 130 StGB
5	04.11.2023	Braunschweig	1 x § 130 StGB
6	04.11.2023	Göttingen	1 x § 140 StGB
7	11.11.2023	Hannover	1 x § 86a StGB
8	11.11.2023	Hannover	1 x § 130 StGB
9	17.11.2023	Hannover	1 x § 130 StGB
10	18.11.2023	Braunschweig	2 x § 130 StGB
11	09.12.2023	Hannover	1 x § 130 StGB
12	27.01.2024	Hannover	1 x § 130 StGB
13	27.01.2024	Göttingen	2 x § 140 StGB
14	01.03.2024	Oldenburg	1 x § 130 StGB
15	07.05.2024	Hildesheim	1 x § 86a StGB
16	18.05.2024	Braunschweig	2 x § 86a StGB
17	29.06.2024	Osnabrück	1 x § 86a StGB
18	20.07.2024	Hannover	1 x § 86a StGB
19	14.09.2024	Wolfenbüttel	1 x § 130 StGB
20	26.10.2024	Göttingen	1 x § 130 StGB
21	09.11.2024	Hannover	1 x § 140 StGB
22	16.11.2024	Göttingen	1 x § 140 StGB
Gesamt			27 Straftaten

Die Auswertung wurde hierbei aufgrund der Fragestellung auf die Delikte §§ 86a, 130, 140 StGB begrenzt. Darüber hinaus könnten sich auf Grundlage der bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften anhängigen Prüfverfahren zu Sachverhalten auf Versammlungen die Fallzahlen nach entsprechender Erfassung nachträglich erhöhen.

2. Wie stellt die Versammlungsbehörde bzw. die Polizei sicher, dass antisemitische Äußerungen bzw. Parolen, die in nichtdeutscher Sprache getätigt werden, als solche erkannt und sanktioniert werden?

Wenn die Lagebewertung Hinweise auf die Gefahr antisemitischer Äußerungen bzw. Parolen ergibt, werden fachkundige Beamtinnen und Beamte aus den polizeilichen Staatsschutzdienststellen zur Begleitung und Redebewertung bei den Versammlungen eingesetzt. Der Gefahr strafbarer Äußerungen in einer Fremdsprache wird durch den Einsatz entsprechend sprachkundiger Beamtinnen und Beamter oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher entgegengewirkt. Des Weiteren werden die eingesetzten Kräfte hinsichtlich bereits bekannter antisemitischer Parolen in der Einsatzvorbereitung informiert.

Unbenommen dessen besteht nach polizeilichen Erfahrungen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Feststellung von öffentlichem Videomaterial im Nachgang von Versammlungen, anhand derer, sofern sie im Zusammenhang zu strafrechtlich relevanten Äußerungen stehen, weitere strafprozessuale Maßnahmen möglich sind und auch erst nachträglich erkannte antisemitische Äußerungen verfolgt werden können.

3. Setzt die Polizei bei den Demonstrationen gegebenenfalls Dolmetscher bzw. Sprachkundler ein, um insbesondere antisemitische Parolen bzw. Äußerungen auf Arabisch sofort als solche zu erkennen? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

Wie in der Antwort auf Frage 2 bereits erläutert, erfolgt die Entscheidung zur Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers unter Betrachtung aller heranzuziehenden Umstände aus dem Ergebnis der polizeilichen Lagebeurteilung durch die Polizeiführerin oder durch den Polizeiführer. Umstände dieser Art sind insbesondere die Erfahrungen der Versammlungsbehörde mit den Anzeigenden und Versammlungsleitenden und deren Zuverlässigkeitsbeurteilung sowie die Verläufe zurückliegender, gleichartiger Versammlungslagen. Wenn die Lagebewertung die Gefahr antisemitischer Äußerungen in einer Fremdsprache ergibt, werden regelmäßig Dolmetschende oder sprachkundige Beamtinnen und Beamte eingesetzt.